



ARBEITSBLATT Nr. 11

Stand: April 2018

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(in) :
Katharina Lenhart
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3551
Telefax 0261 500818-3501
Katharina.Lenhart@add.rlp.de

Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 12:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3552
Telefax 0261 500818-3501
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern im Angebot

- | | |
|--|-----------------------|
| ▪ Prüfung und Wertung der Angebote (Ausschluss) | VOB/A § 16a |
| ▪ Prüfung und Wertung der Angebote (Bietereignung) | VOB/A § 16b |
| ▪ Teilnehmer am Wettbewerb | VOB/A § 6a, 6b |

Die Erklärung der Bieter über einen vorgesehenen Einsatz von Nachunternehmern ist von wesentlicher Bedeutung für die Angebotswertung.

Mit diesem Arbeitsblatt sollen nicht alle damit zusammenhängenden Fragen abschließend beantwortet werden, sondern lediglich einige grundsätzliche Hinweise anhand gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung immer nach sorgfältiger und objektiver Abwägung des Einzelfalls erfolgen muss und im pflichtgemäßen Ermessen durch den Auftraggeber zu treffen und zu vertreten ist.



Wann kommt ein Nachunternehmereinsatz in Frage?

1. wenn der Betrieb des Bieters nicht auf die Ausführung aller in der jeweiligen Ausschreibung enthaltenen Leistungen eingerichtet ist
 - gemäß VOB/A § 5 Abs. 2 Satz 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebranche grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbebranchen getrennt zu vergeben (Fachlose)
Wird dieser Grundsatz bei der Ausschreibung beachtet, wird ein aus der Nichtausrichtung des Betriebes notwendiger Nachunternehmereinsatz überflüssig, da die Ausschreibung nur noch Leistungen eines Gewerkes enthält.
Der Einsatz von Nachunternehmern wird so bereits von vorn herein auf ein Mindestmaß beschränkt, und es müssen im Regelfall keine fachfremden Leistungen angeboten werden.

2. Für die Leistungen eines Fachlosen gilt gemäß VOB/B § 4 Abs. 8 grundsätzlich die Pflicht des Bieters zur Eigenleistung, das heißt der vollständigen Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb
 - Die Weitervergabe gewerkseigener Leistungen ist nur mit *vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers* möglich (VOB/B § 4 Abs. 8 Satz 2).

Da der beabsichtigte Nachunternehmereinsatz nicht nur bei der Wertung, sondern auch für die Kalkulation von erheblicher Bedeutung ist, fordern die Auftraggeber vielfach bereits im Angebot die Erklärung, ob und in welchem Umfang der Bieter beabsichtigt, Leistungen an Nachunternehmer weiter zu vergeben.

Leider ist zu beobachten, dass sowohl Bieter als auch Auftraggeber nachlässig mit dieser Erklärung umgehen.

So machen viele Bieter hier keine Angaben oder erklären lapidar „wird (im Auftragsfalle) nachgereicht“.

Die Auftraggeber hingegen wissen ihrerseits oftmals nicht, wie mit den fehlenden oder unklaren Angaben zu verfahren ist.



Welche Erklärungen kann der Auftraggeber fordern?

1. Die **Benennung der Leistungen**, für die ein Nachunternehmereinsatz vorgesehen ist, muss, wenn der Auftraggeber dies wünscht, immer *mit dem Angebot* verlangt werden.
2. Die **namentliche Benennung von Nachunternehmern** sollte nicht mit dem Angebot gefordert werden.
Es ist möglich und zulässig, dass der Bieter die Nachunternehmer erst nach Aufforderung im Rahmen der Wertung benennt.

In jedem Fall muss der Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen **konkret** angeben,

- a. welche Angaben zwingend *im Angebot* enthalten sein müssen
- b. welche Angaben nach Submission nachgereicht werden können
- c. welche Folgen aus einer Nichtbeachtung konkret entstehen (**zwingender Ausschluss**)

Viele Verdingungsunterlagen sind gerade in dieser Hinsicht fehlerhaft („**kann** ausgeschlossen werden“).

Zur Vermeidung von Fehlerquellen empfiehlt die VOB-Stelle ausdrücklich die Verwendung der im Nachfolgenden abgedruckten Formulierungen

(entnommen aus dem Vergabehandbuch, Ausgabe 2017)



a. **Erklärung zum beabsichtigten Nachunternehmereinsatz**

(Ziffer 7 des Angebotsschreibens (Formular 213)):

7

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).



Welche Angaben des Bieters sind bei Verwendung der hier vorgestellten Formblätter zwingend erforderlich?

1. Ist kein Nachunternehmereinsatz vorgesehen, ist von den Bietern nichts zu veranlassen bzw. in den Formblättern 233 und/oder 235 nichts einzutragen.
2. Ist jedoch der Einsatz von Nachunternehmern geplant, so ist diese Absicht sowie der Umfang in den Formblättern 233 und/oder 235 zu erklären.
3. Im unter b.) vorgestellten Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen sind **Art und Umfang der an Nachunternehmer zu vergebenden Leistungen explizit aufzuführen.**
4. Die Angaben des Bieters müssen eindeutig sein, d.h. Eintragungen wie z.B. „wird im Auftragsfalle nachgereicht“ sind nicht ausreichend.
5. Die weiter zu vergebenden Leistungen sind gewerke-, titel- bzw. positionsweise anzugeben.
6. Die konkrete Benennung der Nachunternehmer muss mit Abgabe des Angebotes erfolgen, wenn der Auftraggeber dies durch Ankreuzen im Formblatt gefordert hat.
Ist hier die Forderung mit dem Angebot nicht enthalten, so muss der Bieter die Nachunternehmer erst auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der Wertung benennen.

Welche Folgen entstehen aus fehlerhaften Angaben des Bieters?

1. Fest steht, dass es sich bei der in dieser Weise abgefragten Erklärung zu Art und Umfang des beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes um eine geforderte Erklärung im Sinne von VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 4 handelt.
Fehlen diese Erklärungen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen nach.
Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen
Werden die Erklärungen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.
Unvollständige oder fehlerhafte Erklärungen können nicht nachgebessert werden!



2. Verhandlungen zum Umfang des vorgesehenen Nachunternehmereinsatzes im Rahmen der Angebotswertung sind unzulässig (VOB/A § 15 Abs. 3).
3. Ein hoher Anteil vorgesehener Nachunternehmerleistungen – insbesondere bei leistungstragenden Positionen - begründet berechnete Zweifel an der **Leistungsfähigkeit des Bieters** und kann im Einzelfall zur Nichtberücksichtigung des Angebotes führen.

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.